Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG-RP) und des Beschlusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheuerfeld vom 30.10.2025 wird folgende Straße in der Ortsgemeinde Scheuerfeld als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung Scheuerfeld,

Flur 1 Flurstück 139/1, 259/24 (teilweise), 279 (teilweise), 198/7 (teilweise),

Flur 6 Flurstück 24 (teilweise), 243 (teilweise), 290 (teilweise),

"Hauptstraße"

Ohne Beschränkung der Nutzungsart

(gemäß § 3 Nr. 3a des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz)

Gemarkung Scheuerfeld Flur 1 Flurstück 252/4,

Verbindungsweg "Hauptstraße-Bahnhofstraße K106" Mit Beschränkung auf die Nutzungsart Gehweg

(gemäß § 3 Nr. 3b aa des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz).

Durch diese Widmung erhalten die vorerwähnten Verkehrsanlagen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße i.S. des § 1 Abs. 2 LStrG. Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Verkehrsanlage "Haupstraße" sowie Verbindungsweg "Hauptstraße-Bahnhofstraße K106" ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße/Gehweg, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient.

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Scheuerfeld.

Die Verkehrsflächen sind in einem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Widmung ist, gepunktet markiert und nachfolgend abgebildet.

Die Widmungsverfügung mit dem zugehörigen Lageplan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, liegt im Zeitraum von **Montag 17. November 2025 bis Freitag 28. November 2025,** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, Fachbereich Bauen, während der Dienstzeiten vormittags: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr, oder aber auch nach einer besonderen Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3. VwVfG und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz (OZG) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen https://www.vgzu beachten, die im Internet unter bg.de/buergernah/verwaltung/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Betzdorf, den 03.11.2025 Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain

Joachim Brenner Bürgermeister